



Antrag auf Dienstausweis der NKS e.V.

Mit der Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der
gemachten Angaben.

Die Unterschrift, das Passfoto und die vollständigen Angaben
sind für die Ausweiserstellung notwendig.

**Bitte hier
Passfoto
einkleben**

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte mit einem schwarzen Stift in dem Feld so unterschreiben, dass die äußere Linie nicht berührt wird.

| Persönliche Angaben | | | |
|---------------------|--|-------------------------------|--|
| Titel: | | | |
| Name: | | | |
| Vorname/n: | | | |
| Straße/Nr.: | | | |
| PLZ: | | | |
| Wohnort: | | | |
| Adresszusatz: | | | |
| Geb.-Datum: | | Religions- zugehörigkeit*: | |

* optional

| | |
|------------------------|--|
| Erreichbarkeit: | |
| Telefon privat: | |
| Fax privat: | |
| Handy privat: | |
| Email privat: | |
| Telefon dienstl.: | |
| Telefon dienstl.: | |
| Fax dienstl.: | |
| Handy dienstl.: | |
| Email dienstl.: | |

nur zur dienstlichen Verwendung

| | |
|---|--|
| In der NKS seit: | |
| Einsatzgruppe (Landkreis): | |
| Nachsorgeeinheit (Landkreise): | |
| Funktion*: | |
| <small>Leiter/in Einsatzgruppe (Landkreis-Kürzel), stellv. Leiter/in Einsatzgruppe (Landkreis-Kürzel), Leiter/in Nachsorgeeinheit (Landkreise-Kürzel), Landesbeauftragte/r VNE, stellv. Landesbeauftragte/r VNE, Landesbeauftragte/r PSNV, stellv. Landesbeauftragte/r PSNV, Fachberater/in PSNV, stellv. Fachberater/in PSNV, Dozent/in PSNV</small> | |
| Qualifikation*: | |
| <small>PSNV-Nofallbegleiter/in, PSNV-Fachkraft KIT, PSNV-Fachkraft NFS, PSNV-Peer, PSNV-Fachkraft VNE, Fachberater/in PSNV, L-PSNV</small> | |

*Nachweise über die fachliche Qualifikation dem Antrag als Kopie beifügen

| | |
|---|--|
| Ausbildungen, Weiter- und Fortbildungen*: | |
|---|--|

*Nachweise über die fachliche Qualifikation dem Antrag als Kopie beifügen

Einwilligung in die Datenverarbeitung bei Notfallseelsorge und Krisenintervention Saarland e.V.

Version: 8. Mai 2017

Vorname/n, Nachname, Einsatzgruppe/Bezirk

() Ich willige ein, dass die Notfallseelsorge und Krisenintervention Saarland e.V. (NKS) Angaben zu meiner Religionszugehörigkeit zum Zwecke

- der Erstellung einer anonymisierten Statistik,
- der Vermittlung von religiösen Angeboten (als Ordinierte oder Beauftragter einer Religionsgemeinschaft) auf Bitten der zu betreuenden Personen hin

verarbeitet bzw. nutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nicht.

() Ich willige ein, dass die Notfallseelsorge und Krisenintervention Saarland e.V. (NKS) intern meine personenbezogenen Daten physikalisch wie elektronisch speichert, verarbeitet, nutzt und

- meine Kontaktdaten (E-Mail-Adresse/n, Telefonnummer/n) zum Zwecke der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle (HEZ bzw. ILS), der internen Kommunikation und der Zusammenarbeit mit anderen Katastrophenschutz-Institutionen,
- alle gesetzlich notwendigen Daten zur Abwicklung von PKW-Schadensfällen an den Versicherer der NKS,
- alle benötigten Daten an die berechtigten Behörden, sofern dies zum Erfüllen des Vereinszwecks dient

übermittelt.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich die Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Im Merkblatt wurde ich auf die möglichen Folgen des Widerrufs und die zuständigen Stellen sowie meine Rechte auf Berichtigung, Sperrung und Löschung der Daten hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zur Einwilligung in die Datenverarbeitung bei Notfallseelsorge und Krisenintervention Saarland e.V.

(Zum Verbleib beim Mitglied)

Stand: 8. Mai 2017

Welche Daten werden erhoben und genutzt?

Der Verein nutzt nur die Daten, die im Antrag auf Dienstaussweis bzw. auf die Verlängerung des Dienstaussweises ausgefüllt worden sind. Hinzu kommen Daten, die nachträglich persönlich eingereicht werden, um die Personalakte zu erweitern. Beispiel: Urkunde über eine erfolgreiche Teilnahme am BOS-Funk-Kurs.

Eine Erhebung über Dritte findet nicht statt. (Der Verein holt keine Auskünfte bei anderen Personen oder Institutionen ein.)

Im Falle der **besonderen Arten personenbezogener Daten** wie der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder einer weltanschaulichen Vereinigung (nach § 3 BDSG Absatz 9) ist es jedem frei gestellt, das Feld auszufüllen. Aus den Angaben wird bei der Summe aller Mitglieder eine aggregierte Statistik erstellt. Bei Funktionsträgern der Religionsgemeinschaften (Weihe, Ordination oder Beauftragung) wird das Wissen um dieses Merkmal dazu genutzt, den Betroffenen auf ihre Bitte hin einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft aus unseren Reihen zu vermitteln.

Wer wird die Daten nutzen dürfen?

Der Verein durch die Funktionsträger, die nur die für sie notwendigen Daten erhalten. Diese Personen sind auf das Datengeheimnis nach §5 BDSG verpflichtet.

In besonderen Fällen kann es vorkommen, dass der Verein an andere Mitglieder des Vereins die Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer (so wenig wie möglich und möglichst wenig privat) aushändigt, wenn die Situation dies akut und sehr kurzfristig erfordert. Diese Datenweitergabe und -nutzung wird mit diesem einen bestimmten Zweck verbunden (einmalig) sein. Stehen diesem Vorgehen schützenswerte Interessen entgegen, brauchen wir für die Sperrliste die Angabe des Datums. (Beispiel: Festnetz-Telefonnummer als „Anschluss der Familie“)

Daten, die unter den Vereinsmitgliedern selbst ausgetauscht, gespeichert und genutzt werden, fallen nicht unter die Aufsicht des Vereins.

Welche Arten der Weitergabe von Daten an Dritte ist zu erwarten?

- Grundsätzlich ist der Verein durch den Beitritt berechtigt, die Daten zum Erreichen des Vereinszwecks zu nutzen. Dies gilt nur unmittelbar für diesen Zweck, nicht aber z.B. für die Einwerbung von Spenden für den Verein.
- An die zuständige Rettungsleitstelle zwecks Alarmierung (wenn notwendig – Beispiel: Alarmierung über Handy im Landkreis Neunkirchen)
- An die Versicherung nur im Schadensfall (Kfz-Vollkasko des Vereins für die Fahrten im Rahmen der Vereinstätigkeit)
- An die Katastrophenschutzorganisationen zwecks Einsatz-Abarbeitung oder -nachbearbeitung (nur wenn die offiziellen Wege des BOS-Funks nicht genutzt werden können)
- An andere Mitglieder des Vereins zwecks interner Kommunikation und Zusammenarbeit (in Einzelfällen und nur die benötigten Kontaktdaten mit Zweckbindung)
- An die Aufsichtsbehörde des Katastrophenschutzes in den Landkreisen, zum Beispiel zur Prüfung der Befähigung oder Abrechnung von Aufwandsentschädigungen nach Einsätzen.

Nutzung der personenbezogenen Daten durch den Verein im Einzelnen

- Zur Erfassung und Prüfung der Mitgliedschaft (interne Mitgliederlisten mit Zuordnung zu einer Einsatzgruppe oder einem Bezirk)
- Zur Erstellung von Statistiken über seine Mitglieder (veröffentlicht werden nur Zahlen)
- Zum Zweck der internen Kommunikation und Zusammenarbeit (prinzipiell nur an Funktionsträger und nur als „dienstliche Erreichbarkeit“, sprich: PSNV-E-Mail-Adresse. In besonderen Fällen auch an andere Mitglieder des Vereins oder Katschutz-Organisationen, wenn es akut und unumgänglich ist.)
- Zum Festhalten und Überprüfen des Ausbildungsstandes (Die eingereichten Kopien der Urkunden als Beleg für Bestellung oder Befähigung.)
- Zur Wahrnehmung von Funktionen
(Fast alle Funktionen im Verein erfordern, dass die Daten der Person erfasst und an die Mitglieder des Vereins mitgeteilt werden. Bestimmte Funktionen erfordern, dass ihre Träger öffentlich zum Beispiel auf der Webseite bekannt gegeben werden, wie zum Beispiel Vorstand. Die Besetzung einiger Funktionen muss namentlich den Behörden mitgeteilt werden, wie zum Beispiel der Funkbeauftragte. Prinzipiell werden nur die Daten der Funktionsträger als Name und „dienstliche Erreichbarkeit“ - sprich: PSNV-E-Mail-Adresse und auch nur in dem Umfeld bekannt gegeben, in dem dies auch notwendig ist.)

Folgen der Nichteinwilligung

Je nach Art der zu sperrenden Daten sind einige Möglichkeiten der Teilnahme am „Vereinsleben“ ausgeschlossen. So kann zum Beispiel die Nichteinwilligung in die Weitergabe der Handynummer an die Rettungsleitstelle eine Alarmierung ausschließen. Sind Kommunikationsdaten nicht angegeben worden, kann das Mitglied nicht schnell und direkt informiert werden. Am Beispiel der E-Mail-Adresse wäre es der Newsletter und die Einladung zu einer Sitzung oder einer Mitgliederversammlung. Bestimmte Funktionen setzen voraus, dass der Name und Erreichbarkeit des Funktionsträgers vorliegen und genutzt werden dürfen, wie zum Beispiel: Vorstand oder LuK-Beauftragte.

Die Nichteinwilligung oder Nichtangabe bei besonderen Arten personenbezogener Daten hat nur die Auswirkung auf die zwei Zwecke oben genannten Zwecke.

Austritt und die Löschung der Daten

Nach dem Austritt aus dem Verein wird der Verein zunächst eine sofortige Sperrung (Ausschluss aus der Nutzung) veranlassen und eine schrittweise Löschung der Daten vornehmen. Die Löschung ist in einigen Fällen erst nach Ablauf der Verjährungsfristen möglich (z.B. im Steuerrecht 10 Jahre). Eine Löschung kann eine Zeit lang dauern, bis alle Stellen den Vorgang vollzogen haben (z.B. Backups der Mitgliederdatei).

Ein Austritt ohne die Einwilligung des Betroffenen wird nicht öffentlich kund getan, jedoch allen Funktionsträgern zwecks Löschung/Sperrung mitgeteilt.

Die Löschung sämtlicher Daten ohne einen Austritt aus dem Verein ist nicht möglich.

Widerspruch in die Datenverarbeitung und Anspruch auf Sperrung der Daten

Jeder hat das Recht, seine Einwilligung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen und an den Vorstand gerichtet sein. (Der Datenschutzbeauftragte kann in Kopie gesetzt werden.) Die Folgen des Widerrufs entsprechen denen der Nichteinwilligung (s. o.)

Sind die Daten falsch, hat jeder das Recht auf Berichtigung. Anträge auf Berechtigung sind mit Begründung und Beweisen an den Vorstand zu richten.

Kann eine Berichtigung aufgrund mangelnder Beweise nicht durchgeführt werden, hat jeder den Anspruch auf

die Sperrung der Daten. (Beispiel: Der Ausbildungsstand eines Betroffenen enthält „kein BOS-Funk“. Kann der Betroffene seine Behauptung, den Kurs bestanden zu haben, nicht mit einem Zertifikat belegen, kann der Vermerk gesperrt werden. In einer Statistik wird weder bei „Funker“ noch bei „kein BOS-Funk“ mitgezählt. Im Einsatz spielt dies keine Rolle, weil nur (nachweislich!) zertifizierte Fachkräfte laut Gesetz funken dürfen.)

Recht auf Auskunft und Streitfälle

Jeder hat das Recht, kostenlos und schriftlich eine Auskunft über die beim Verein gespeicherten Daten zu erhalten.

Die zuständige Stelle für den Datenschutz ist der Datenschutzbeauftragte des Vereins. Hier können Informationen zur Nutzung der Daten (wer, welche, wann) eingeholt werden. Diese Stelle ist für die Prüfung von Streitfällen (z.B. Datenmissbrauch) und Datenpannen zuständig.

Muster eines Widerrufs der Einwilligung

Hiermit widerrufe ich (*Vorname, Nachname, Adresse*) die Einwilligung in die Nutzung des Datums (*Typ: „Telefonnummer“, „E-Mail“*) ... (*Inhalt: 0175XXXXXX*) von nun an zum Zwecke ...(*Zweck, wenn nur einer ausgeschlossen werden soll*). Die möglichen Folgen des Widerrufs habe ich dem Merkblatt entnommen.

Ort, Datum und Unterschrift